

Übernahmebedingungen 2025 für Knospe-Futtergetreide Bio Suisse

1. Produzentenrichtpreise und Übernahmebedingungen

(Beschluss gemäss Preisrunde vom 20. Mai 2025)

Produzentenrichtpreis für an die Sammelstelle gelieferte und den Übernahmebedingungen von Bio Suisse entsprechende Ware. (Die Gebühren für die Annahme, Reinigung, Trocknung und producentenseitige Branchenbeiträge werden den Produzent:innen in Abzug gebracht.) Übernommen wird nur gesunde Ware ohne Dumpferuch. Die Richtpreise gelten für die ganze Schweiz.

Kultur	Ernte Richtpreis Produzent	Hektolitergewicht für Normalpreis (Zuschläge und Abzüge gem. Punkt 2)	Feuchtigkeit Maximal	Besatz Toleranzwert		
				Schwarzbesatz	Kornbesatz	Bruchkorn
	(CHF/100 kg)	kg/hl	%	%	%	%
Futterweizen	89	73.0 - 76.9	14.5	0.5	3.0	4.0
Gerste	78	65.0 - 66.9	14.5	0.5	5.0	4.0
Hafer	68	54.0 - 55.9	14.5	—	—	—
Triticale	79	≥ 66.0	14.5	0.5	5.0	5.0
Körnermais	83	—	14.0	0.5	3.0	—
Eiweisserbsen*	97+3	—	13.5	—	—	—
Ackerbohnen*	100+3	—	13.5	—	—	—
Lupinen**	129+15	—	13.5	—	—	—
Soja**	150+18	—	11.0	1.0	—	—
Futterroggen	78	—	14.5	—	—	—
Mischkulturen*** (Körnerleguminosen mit Getreide)	Gewichteter Durchschnitt aus beiden Komponenten	Keine Zu- und Abschläge	—	—	—	—

Hier nicht aufgeführte **Qualitätsanforderungen** entsprechen den Bestimmungen von swiss granum 2025 (siehe www.swissgranum.ch).

Für hier nicht aufgeführte Futterkulturen gelten die Übernahmebedingungen von swiss granum.

Rückbehalt auf Inland-Futtergetreide

Auf sämtlichem Inland-Futtergetreide wird ein Rückbehalt von CHF 1.50/100 kg als Beitrag der zweckgebundenen Mittel für die Förderung von einheimischen Körnerleguminosen-Produktion vom Richtpreis abgezogen. Der Rückbehalt wird von den Sammelstellen eingezogen bzw. vom Richtpreis in Abzug gebracht.

* Für **Eiweisserbsen und Ackerbohnen** gelten für Lieferungen an die Abnehmer die Richtpreise von CHF 97.00 resp. CHF 100.00/100 kg. Die Differenz von CHF 3.00/100 kg wird der Sammelstelle über den Pool Futtergetreide vergütet.

** Für **Futtersoja und Lupinen** gelten für Lieferungen an die Abnehmer die Richtpreise von CHF 150.00 resp. CHF 129.00/100 kg. Die Differenz von Fr. 18.00/100 kg resp. CHF 15.00/100kg wird der Sammelstelle über den Pool Futtergetreide vergütet.

*** Bei **Mischkulturen** werden aus einem repräsentativen Durchschnittsmuster die Anteile der Einzelkomponenten bestimmt, anschliessend wird daraus ein gewichteter Durchschnittspreis berechnet. Für den Mehraufwand im Umgang mit den ungetrennten Mischungen kann der Verarbeiter gegenüber der Getreidesammelstelle einen Abzug geltend machen.

Auswuchsgetreide: Weizen CHF 85.00/100 kg; Roggen: CHF 78.00/100 kg (bei grossen Mengen nach Absprache mit dem Abnehmer); Dinkel: CHF 58.00/100 kg (bei grossen Mengen nach Absprache mit dem Abnehmer). In Spezialfällen (dezentraler Abholort, Abtransport von kleinen Einzelposten, unverhältnismässigen Frachtkosten pro Einheit) kann dem Lieferanten/Produzenten ein Transportkostenbeitrag belastet werden.

2. Zuschlag und Abzug Hektolitergewicht

Futterweizen		Gerste		Hafer	
kg/hl	Zuschlag/Abzug CHF /100kg	kg/hl	Zuschlag/Abzug CHF/100kg	kg/hl	Zuschlag/Abzug CHF/100kg
≥ 79.0	nach Absprache	≥ 71.0	nach Absprache	≥ 60.0	nach Absprache
78.0 – 78.9	+ 0.30	70.0 – 70.9	+ 0.60	59.0 – 59.9	+ 1.00
77.0 – 77.9	+ 0.15	69.0 – 69.9	+ 0.45	58.0 – 58.9	+ 0.75
76.0 – 76.9	Normalpreis	68.0 – 68.9	+ 0.30	57.0 – 57.9	+ 0.50
75.0 – 75.9	Normalpreis	67.0 – 67.9	+ 0.15	56.0 – 56.9	+ 0.25
74.0 – 74.9	Normalpreis	66.0 – 66.9	Normalpreis	55.00 – 55.9	Normalpreis
73.0 – 73.9	Normalpreis	65.0 – 65.9	Normalpreis	54.00 – 54.9	Normalpreis
72.0 – 72.9	- 0.15	64.0 – 64.9	- 0.15	53.0 – 53.9	- 0.25
71.0 – 71.9	- 0.30	63.0 – 63.9	- 0.30	52.0 – 52.9	- 0.50
< 71.0	nach Absprache	62.0 – 62.9	- 0.45	51.0 – 51.9	- 0.75
		61.0 – 61.9	- 0.60	50.0 – 50.9	- 1.00
		< 61.0	nach Absprache	< 50.0	nach Absprache

Triticale: Minimalwert für die Übernahme: 66.0 kg/hl (*keine Zuschlagsskala*); < 66.0 kg/hl: nach Absprache.

Der **Normalpreis** plus/minus Hektoliterzuschlag/-abzug gilt für gesunde, trockene, handelsübliche Ware, ohne Dampferuch und einem Besatz gemäss Toleranzwert. Für höheren Besatz gelten die Absprachen mit dem Abnehmer. Für **Speisequalitäten** bei Gerste, Hafer und Körnermais gelten die Anforderungen des Abnehmers.

20. Mai 2025/FBR